



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Dr. Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
Dr.–Karl–Renner–Ring 3
1017 Wien

Wien, 5. Dezember 2019
GZ 830.000/129–PRST/19

Parlamentarische Anfrage 35/J–NR/2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Oktober 2019 unter der Nr. 35/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Veröffentlichung von Rechnungshofberichten über gesetzliche berufliche Vertretungen“ gerichtet.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang auf § 91a GOG–NR zu verweisen, wonach sich Anfragen an die Präsidentin des Rechnungshofes auf bestimmte in den Wirkungsbereich des Rechnungshofes fallende Gegenstände beschränken, nämlich die Haushaltsführung, die Diensthöhe und die Organisation des Rechnungshofes.

Die an mich gerichtete Anfrage betrifft keinen dieser Gegenstände und unterliegt demzufolge nicht dem parlamentarischen Fragerecht.

Unabhängig davon erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Wie die Fragestellerinnen und Fragesteller zutreffend anführen, wies der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht 2011 (Bund 2011/13) darauf hin, dass sich die Regelungen über die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern) von der Berichterstattung über Gebarungüberprüfungen von Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, Sozialversicherungsträgern und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger unterscheiden.

Nach § 20a Abs. 4 RHG i.V.m. Art. 127 Abs. 4 B–VG hat der Vorsitzende des satzungsgebenden Organs (des Vertretungskörpers) die Veröffentlichung des Rechnungshofberichts zu veranlassen. Eine Veröffentlichungspflicht für den Rechnungshof, wie in den Art. 126d Abs. 1, 127 Abs. 6 und 127a Abs. 6 B–VG sowie in den §§ 15 Abs. 9 und 18 Abs. 8 RHG vorgesehen, besteht jedoch im Bereich der Kammern nicht.

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Welche gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern) wurden seit 2005 vom Rechnungshof geprüft? (Bitte um Angabe der geprüften Kammer, Kurzbeschreibung des Prüfungsgegenstands sowie Prüfungs- und Berichtsjahr.)*
- *Wann (Datum) wurden diese Prüfberichte dem jeweiligen Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (Vertretungskörper) jeweils übermittelt?*
- *Wann (Datum) wurden diese Prüfberichte jeweils durch die berufliche Vertretung (Kammer) und wo bzw. wie (Angabe des Veröffentlichungsortes incl Link) veröffentlicht?*
- *Kam es in den Jahren seit 2005 den Wahrnehmungen des Rechnungshofes zu nennenswerten Verzögerungen oder Einschränkung bei der Veröffentlichung von Rechnungshofberichten durch die beruflichen Vertretungen (Kammern)?*
 - a) *Wenn ja, wann, bei welchen Prüfberichten und bei welchen Kammern?*
 - b) *Wenn ja, in welchem Ausmaß kam es zu Verzögerungen/Einschränkungen bei der Veröffentlichung von Rechnungshofberichten?*
- *Kam es in den Jahren seit 2005 den Wahrnehmungen des Rechnungshofes zu Nichtveröffentlichungen von Rechnungshofberichten durch die beruflichen Vertretungen (Kammern)?*
 - a) *Wenn ja, wann, bei welchen Prüfberichten und bei welchen Kammern? (Bitte um Angabe der geprüften Kammer, Kurzbeschreibung des Prüfungsgegenstands sowie Prüfungs- und Berichtsjahr.)*

In der im Anhang angeschlossenen Tabelle sind alle Gebarungüberprüfungen von Kammern durch den Rechnungshof ab dem Berichtsjahr 2005 dargestellt. Im Interesse der Verbesserung der Transparenz entschloss sich der Rechnungshof, Berichte über Kammerprüfungen nach Mitteilung der jeweils geprüften Kammer auch auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Seit dem Jahr 2014 wurden insgesamt neun Berichte zu Kammerprüfungen veröffentlicht; diese sind unter www.rechnungshof.gv.at abrufbar. Für die Zeit davor besteht keine lückenlose Information zu den von den Kammern selbst durchgeführten Veröffentlichungen.

Im Sinne des verfassungsgesetzlichen Auftrages erachtete es der Rechnungshof daher für zweckmäßig, die Öffentlichkeit der Berichte und insbesondere ihre Zugänglichkeit für die Mitglieder der Kammern dadurch zu erhöhen, dass diese – nach der in Art. 127b Abs. 4 B-VG genannten Vorlage und Veröffentlichung durch den Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (des Vertretungskörpers) – seither auch auf der Homepage des Rechnungshofes zum Download bereitgestellt werden.



GZ 830.000/129-PRST/19

Seite 3 / 3

Der Rechnungshof erinnert in diesem Zusammenhang neuerlich – wie bereits im Tätigkeitsbericht 2011 – daran, dass in einem Fall bei der von einer Kammer veranlassten Veröffentlichung die von dieser Kammer eingearbeitete Stellungnahme nicht eindeutig von den Festhaltungen und Empfehlungen des Rechnungshofes unterschieden werden konnte.

Zur Frage 6:

- *Hält der Rechnungshof an der, in der Begründung zitierten "Anregung/Empfehlung" für eine Gesetzesänderung fest?*

Im Sinne der Verbesserung der transparenten Berichterstattung über Gebarungsüberprüfungen von Kammern sollten die Regelungen über das Berichtsverfahren des Rechnungshofes für den Bereich der Kammern an jene der Berichterstattung an die allgemeinen Vertretungskörper angepasst werden. Dies hätte den Vorteil, dass nach der Übermittlung des Prüfungsergebnisses an die Kammer und Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens der vollständige Bericht – nämlich samt Stellungnahme der Kammer und einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes – an das satzungsgebende Organ (Vertretungskörper) der jeweiligen Kammer in einheitlicher Weise zugestellt werden könnte. Dazu wäre eine Novellierung von § 20a RHG erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Margit Kraker

1 Beilage

